



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 2002

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	23. 10. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Gebühren in Einbürgerungsverfahren – Beteiligung der Kommunen am Gebührenaufkommen der Bezirksregierungen	1146
20025	7. 10. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Datenübermittlung von anzuzeigenden Sterbefällen an die Finanzverwaltung.	1146
2031	13. 8. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales. Qualifikation und Technologie Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Ge- schäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Qualifikation und Technologie	1146
2160	21. 10. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe.	1148
236	19. 10. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bekanntmachung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen.	1148

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 10. 2002	Bek. – Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran, Hamburg	1152
14. 10. 2001	Bek. – Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1152
14. 10. 2002	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Ungarn, Düsseldorf.	1152
21. 10. 2002	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik El Salvador, Düsseldorf.	1152
	Finanzministerium	
22. 10. 2002	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 – Landeshaushalt –	1152
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	
10. 10. 2002	Bek. – Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf.	1159
10. 10. 2002	Bek. – Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück.	1160

102

I.
Gebühren in Einbürgerungsverfahren
– Beteiligung der Kommunen
am Gebührenaufkommen der Bezirksregierungen –

RdErl. d. Innenministeriums
v. 23. 10. 2002 – 13/13-12.10

Seit 1985 werden die Kommunen am Aufkommen der Gebühren, die die Bezirksregierungen in Einbürgerungsverfahren erheben, beteiligt. Unter Berücksichtigung des Umfangs des von den kreisfreien Städten, Kreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, geleisteten Aufwandes bei der Mitwirkung in Einbürgerungsverfahren wird eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 40% auch weiterhin für gerechtfertigt gehalten. Dabei ist berücksichtigt, dass die Kommunen auch in den Fällen am Gebührenaufkommen beteiligt werden, in denen sie keine Leistungen zu erbringen haben. Hierzu gehören auch Widerspruchsverfahren und Beibehaltungsgenehmigungen.

Folgendes Verfahren ist weiterhin vorgesehen:

1. Alle Gebühren im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren sind bei der Haushaltsstelle Kapitel 03 310 Titel 111 30 – Gebühren für Einbürgerung – zu vereinnahmen. Der Anteil von 40%, der die Kommunen erhalten sollen, ist bei Kapitel 03 310 Titel 633 10 – Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen – zu verausgaben. Die Mittel sind übertragbar.
2. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird der Kostenanteil einmal jährlich am 15. Oktober ausbezahlt. Zahlungsempfänger sind die kreisfreien Städte, Kreise und die Großen kreisangehörigen Städte, die die Aufgaben der Ausländerbehörde wahrnehmen. Im Übrigen leiten die Kreise die Hälfte des Kostenanteils an die betreffenden Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs weiter, den Restbetrag vereinnahmen sie. Die Beteiligung der Großen kreisangehörigen Städte als Ausländerbehörden in der vollen Höhe des Kostenanteils ist dadurch gerechtfertigt, dass diese Städte alle Leistungen erbringen, die mit der Vorbehandlung des Einbürgerungsverfahrens verbunden sind. In solchen Fällen leitet der Kreis die Anträge lediglich mit einem Sichtvermerk an den Regierungspräsidenten weiter. Zusätzlicher Arbeitsanfall entsteht bei ihm nicht.

Sofern Gebührenvorschüsse erhoben werden, ist auch hiervon der entsprechende Kostenanteil weiterzuleiten. Da sich ein Einbürgerungsverfahren über mehrere Jahre erstrecken kann, wird die Schlussabrechnung nach Abschluss des Zahlfalles vorgenommen.

Ich gehe davon aus, dass die kreisfreien Städte, Kreise und Gemeinden ihre Mitarbeit auch weiterhin in angemessenem Umfang fortsetzen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1146.

20025

Datenübermittlung
von anzuzeigenden Sterbefällen
an die Finanzverwaltung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 10. 2002 –
O 2315 – 35 – II B 2 –

In meinem RdErl. v. 25. 6. 2001 (SMBI. NRW. 20025) wird in Abschnitt 2 die Textziffer 3 wie folgt neu gefasst:

- „3. Für die elektronische Übermittlung der anzuzeigenden Sterbefälle werden zugelassen:
- als **Datenträger** nur Disketten. Die Verwendung anderer Datenträger ist nicht vorgesehen. Die Dis-

kette ist dem jeweils zuständigen Finanzamt zuzuleiten.

- zur **Datenfernübertragung** das von der Finanzverwaltung angebotene Produkt ElsterFT.“

– MBl. NRW. 2002 S. 1146.

2031

Zuständigkeiten
für Personalangelegenheiten der Angestellten,
Arbeiterinnen und Arbeiter
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie

RdErl. d. Ministeriums
für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
v. 13. August 2002 – 133.1034/1140 –

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I.
Grundsatz

1

Allgemeine Zuständigkeit

Die Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses RdErl. andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2

Führung der Personalakten

Die Personalakten führen:

2.1

für ihre Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter das Landesinstitut für Qualifizierung, die Zentralstelle für Fernunterricht.

2.2

für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter meines Geschäftsbereichs bei den Bezirksregierungen die Bezirksregierungen.

2.3

für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der den Bezirksregierungen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat.

2.4

für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Landesanstalt für Arbeitsschutz

a) der Vergütungsgruppen IIa BAT (mit Ausnahme der der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbaren) und höher die Bezirksregierung Düsseldorf.

b) der übrigen Vergütungsgruppen und der Lohngruppen die Landesanstalt für Arbeitsschutz.

2.5

für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Versorgungsämter, der Versorgungskuranstalt und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge

a) der Vergütungsgruppen IIa BAT (mit Ausnahme der der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbaren) und höher die Bezirksregierung Münster.

- b) der übrigen Vergütungsgruppen und der Lohngruppen die Versorgungsämter, die Versorgungskuranstalt und die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge.

II.

Zuständigkeit in besonderen Fällen

3

Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

3.1

Ich behalte mir die Auswahl, Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppe I BAT und die Erstellung von Personalvorschlägen zur Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten, die eine außertarifliche Vergütung oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT erhalten oder erhalten sollen, vor.

Ferner behalte ich mir die Entscheidungen über die in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in meinem Geschäftsbereich genannten Funktionsstellen vor, sofern diese mit Angestellten besetzt werden.

3.2

Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist die Leitung der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nummern 1 und 3.1.

3.3

Meine Zustimmung ist erforderlich

- a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTArb genannten Gründen erfolgt.
- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten,
- c) zur Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die Versorgungsbezüge oder Altersruhegeld erhalten.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in meinem Geschäftsbereich gilt für Angestellte entsprechend.

4

Versetzung, Abordnung

4.1

Ich behalte mir die Versetzung und/oder Abordnung von Angestellten insoweit vor, als ich mir die Einstellung (Nummer 3.1) vorbehalten habe.

4.2

In den übrigen Fällen sind die Personalakten führenden Stellen zuständig. Bei geschäftsbereichsüberschreitenden Versetzungen und Abordnungen ist das Einvernehmen mit der Behörde oder Einrichtung herzustellen, die für den aufnehmenden Bereich im Falle einer entsprechenden Einstellung zuständig wäre.

4.3

Für Abordnungen zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist in jedem Fall die Personalakten führende Stelle zuständig.

5

Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 7 MTArb) und die Verpflichtung (Abschnitt II zu § 6 Unterabsatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II zu § 7 der Durchführungsbestimmungen zum MTArb) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT, § 11 Abs. 1 MTArb) ist

die Leitung der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Die Niederschrift über das Gelöbnis und die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Stelle zuzuleiten.

6

Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTArb), erteilen die Leitungen der Personalakten führenden Behörden und Einrichtungen.

7

Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne

Soweit durch Runderlass des Innenministeriums oder durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor.

8

Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, Erziehungsurlaub

Zuständig für die Gewährung von Erholungs- und Zusatzurlaub (§§ 47 bis 49 BAT, §§ 48, 49 MTArb), Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§ 15a BAT, § 15a MTArb) und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4 BAT, § 33 Abs. 1 bis 5 MTArb) sind die Leitungen der Personalakten führenden Behörden und Einrichtungen.

Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur bis zu drei Tagen zulässig.

Zuständig für die Gewährung von Sonderurlaub (§ 50 Abs. 1 und 2 BAT, § 55 MTArb) und Arbeitsbefreiung (§ 52 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT, § 33 Abs. 6 MTArb) unter Fortfall der Vergütung oder des Lohnes sind die Leitungen der Personalakten führenden Behörden und Einrichtungen.

Die Zuständigkeiten des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz obliegen den Leitungen der Behörden und Einrichtungen.

9

Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

10

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTArb die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses Runderlasses nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

11

In-Kraft-Treten

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab sofort zu verfahren.

Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 17. 11. 1999 (SMBL NRW, 20310) für meinen Geschäftsbereich aufgehoben.

2160

**Pauschalbeträge
bei Vollzeitpflege und Barbeträge
gem. § 39 SGB VIII –
Kinder- und Jugendhilfe**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
v. 21. 10. 2002 – IV 1- 6122.1

Mein RdErl. v. 10. 10. 2000 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwen- dungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
für Kinder bis zum vollende- ten 7. Lebens- jahr	407.- €	195.- €	602.- €
für Kinder vom vollende- ten 7. Lebens- jahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	467.- €	195.- €	662.- €
für Jugend- liche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum voll- endeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	568.- €	195.- €	763.- €

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

– MBL. NRW. 2002 S. 1148.

236

**Bekanntmachung
der baupolitischen Ziele
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport – III. 3 – B 1013 –
v. 19. 10. 2002

Grundlage

Nach § 2 Abs. 1 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. 2000 S. 754) hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die baupolitischen Ziele des Landes zu beachten und kann hierzu Fördermittel des Landes in Anspruch nehmen. Näheres soll durch Erlass geregelt werden.

Der Landtag hat bei der Verabschiedung des Gesetzes am 6. Dezember 2000 in seiner Begleit-Entscheidung (Drucksache 13/503) festgehalten, dass die Definition der baupolitischen Zielsetzungen des Landes auf Vorschlag des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport durch den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen erfolgen soll.

Mit seinem Beschluss vom 17. April 2002 hat der Ausschuss die baupolitischen Ziele festgelegt. Sie werden hiermit gemäß Kabinettsbeschluss vom 17. September 2002 bekannt gemacht und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW zur Beachtung vorgegeben. Als landespoliti-

sche Zielsetzungen stellen sie eine für alle Ressorts verbindliche Handlungsanweisung dar und gelten auch für alle Dienststellen des Landes – einschließlich der Hochschulen, Landesbetriebe und Sondervermögen – sowie für die Universitätsklinika als Mieter, Nutzer und Betreiber, bei Sonderliegenschaften auch als Eigentümer.

Baupolitische Ziele des Landes

I.

**Allgemeine Rahmenbedingungen
des staatlichen Bauens
in Nordrhein-Westfalen**

Bund und Länder haben sich bei ihren Baumaßnahmen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und an den Interessen des Gemeinwohls zu orientieren. Ihnen obliegt eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle für die gebaute Umwelt. Staatliche Gebäude sind wichtige Fixpunkte im Bild unserer Städte. Sie sind als öffentliche Gebäude grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich und werden von den Bürgerinnen und Bürgern von außen und innen aufmerksam wahrgenommen.

Nordrhein-Westfalen ist als größtes Bundesland neben dem Bund der wichtigste öffentliche Bauherr in Deutschland. Es hat damit eine beispielgebende Rolle beim staatlichen Bauen, die auch unter den neuen Rahmenbedingungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes ihre Geltung behält. Das Land wird auch weiterhin funktionsgerecht, sicher und innovativ, wirtschaftlich, kostensicher und terminsicher, mit Gestaltqualität und unter Beachtung baukultureller Ansprüche, städtebaulich integriert, nachhaltig, umweltschonend, energiesparend und mit erneuerbaren Energien, sozial und human bauen, sein bauliches Erbe und seine Baudenkmäler bewahren.

Diese Grundsätze gelten für alle Formen des staatlichen Bauens, für Neubauvorhaben, für Umbauten und Erweiterungsbauten, für Sanierungen und Modernisierungen, für Instandsetzungen und Instandhaltungen, also auch für die gesamte Bauunterhaltung. Sie finden gleichermaßen Anwendung auf die Bauwerke, auf die Haustechnik und auf die Außenanlagen. Außerdem sind sie wichtige Vorgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Betrieb der Gebäude und damit vor allem für das Gebäudemanagement.

II.

**Einzelne baupolitische Ziele
des Landes**

Die wesentlichen baupolitischen Ziele des Landes stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Ziel 1:

**Funktionsgerecht,
sicher und innovativ bauen!**

Die Gebäude des Landes müssen funktional, bedarfs- und nutzungsgerecht errichtet und unterhalten werden. Sie müssen konstruktiv und technisch einwandfrei sein und eine hohe Bauqualität aufweisen. Diese allgemeinen Qualitätserfordernisse sind beim Bauherrn Land von großer Bedeutung, stellen aber auch große Anforderungen, weil es sich um öffentliche, allgemein zugängliche Gebäude und um höchst unterschiedliche Nutzungen handelt, die die Vielfalt staatlicher Aufgaben widerspiegeln. Die Landesgebäude müssen als allgemein zugängliche öffentliche Häuser auch unter besonderer Beachtung der notwendigen Sicherheitsstandards errichtet und betrieben werden und vor allem Schutz vor Feuer, Überfall und Diebstahl bieten. Die bestehenden Standards etwa zum Brandschutz sind stetig an neue Erkenntnisse und Vorschriften anzupassen.

Nordrhein-Westfalen muss auch als Bauherr kreative Lösungen und zukunftsweisende Innovationen beim Bauen aufgreifen und hierbei eine Vorreiterrolle einnehmen.

Dies gilt sowohl für die konstruktiven Elemente und die verwendeten Baumaterialien als auch für die Haustechnik und die technologischen und energetischen Konzepte.

Ziel 2:
**Wirtschaftlich,
 kostensicher und termsicher bauen!**

Aus dem haushaltsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt die Verpflichtung des Landes zum wirtschaftlichen und kostengünstigen Bauen. Wirtschaftliches Bauen darf sich nicht nur auf die Investitionskosten beschränken, sondern muss auch die Folgekosten, also die Unterhaltungs- und Betriebskosten, einbeziehen, die wegen der langen Lebensdauer der Gebäude den Haushalt des Landes und den Wirtschaftsplan des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW langfristig ungleich stärker belasten. Hierbei geht es nicht um billiges Bauen, vielmehr sind quantitative und qualitative Standards zu wählen, die auf Dauer ein günstiges Verhältnis von Kosten und Nutzen erwarten lassen. Kostengünstiges Bauen beginnt in der Vorlaufphase bei der Festlegung der Raumprogramme und Funktionsabläufe; hier werden bereits entscheidende Weichen für die späteren Investitions- und Folgekosten gestellt. Die Planungsphase erfordert eine ständige Optimierung auch durch die Entwicklung von Alternativen, um unter Beachtung der unverzichtbaren Qualitätsmerkmale die wirtschaftlich günstigste Lösung zu finden. Dem dient es auch, dass die bauausführenden Firmen bei der Ausschreibung aufgefordert werden, Änderungsvorschläge und Nebenangebote einzureichen.

Staatliche Baumaßnahmen müssen auch ein hohes Maß an Kostensicherheit und Termsicherheit bieten. Die Verantwortung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber und letztlich dem Steuerzahler verlangt eine strikte Kostendisziplin und Kostensteuerung, um eine Überschreitung der veranschlagten Baumittel zu vermeiden. Hierzu dienen vor allem die Vorgabe von Kostenobergrenzen und eine computergestützte Kostenplanung und Kostenkontrolle sowie Terminkontrolle.

Einsparmöglichkeiten, verbunden mit Kosten- und Termsicherheit, können sich in geeigneten Fällen, vor allem bei großen Neubauvorhaben, durch eine Ausschreibung für schlüsselfertiges Bauen zum Pauschalpreis auf der Grundlage eines Leistungsprogramms ergeben. Hierdurch werden den anbietenden Bauunternehmen Spielräume eröffnet, innerhalb derer sie ihre speziellen Fertigungsmethoden und andere unternehmensspezifische Besonderheiten in das Projekt einbringen, firmenbezogene Marktmöglichkeiten und bewährte Kooperationsstrukturen mit Nachunternehmern und Lieferanten ausnutzen und ohne eng vorgegebene planerische Einschränkungen produktorientiert anbieten können.

Dem kostengünstigen und kostensicheren Bauen kann es auch dienen, bei geeigneten Neubauvorhaben alternativ die Realisierung durch einen privaten Investor im Wege des Mietbaus, Mietkaufs, Leasings oder Kaufbaus auszu-schreiben, um dadurch auf dem Markt die für das Land günstigste Finanzierung abzufragen.

Die Baumaßnahmen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes zielen auf eine möglichst breite Beteiligung der überwiegend mittelständisch und fachlich gegliederten Bauwirtschaft durch möglichst weit gefächerte Ausschreibungen der Planungs- und Bauleistungen. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb wird deshalb weiterhin einen großen Teil seiner Bauaufträge getrennt nach Fachgebieten, Handwerks- und Gewerbebranchen vergeben. Sofern Generalunternehmerausschreibungen erfolgen, wird ausdrücklich zugelassen, dass sich mehrere Unternehmen zu Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, damit auch kleine und mittlere Bauunternehmen und Handwerksfirmen erhöhte Chancen auf dem wachsenden Markt des schlüsselfertigen Bauens erhalten.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb hat als Sondervermögen des Landes die für das öffentliche Auftragswesen geltenden Regeln und die Vorschriften zur Einhaltung von tarifvertraglichen Bestimmungen, zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung und zur Beschleunigung fälliger Zahlungen zu beachten.

Ziel 3:
**Mit Gestaltqualität
 und unter Beachtung
 baukultureller Ansprüche bauen!**

Staatliche Bauten dienen auch der Identifikation der Bürger mit ihrem Staat und der Repräsentation des Staates. Sie müssen deshalb angemessene architektonische und ästhetische Qualität aufweisen und generell den Ansprüchen von Baukultur Rechnung tragen. Bauen ist auch eine kulturelle Leistung, ist auch Teil der Kunst. Das Land bleibt in der Verpflichtung, auch über das Bauen neue Kulturleistungen zu erbringen. In der Regierungserklärung ist festgehalten, dass für die Stadt der Zukunft Ästhetik und Architektur immer wichtiger werden: zugleich wird eine Initiative zur Verbesserung der Baukultur in Nordrhein-Westfalen angekündigt. Die Ästhetik des öffentlichen und privaten Bauens ist Ausdruck des sozialen und kulturellen Selbstverständnisses unserer Gesellschaft und leistet einen wichtigen Beitrag zur Umwelt- und Lebensqualität. Gute Architektur und kostenbewusstes Bauen sind kein Widerspruch.

Zu den baukulturellen Zielen gehört weiterhin die künstlerische Gestaltung der Bauwerke durch das Kunst und Bau - Programm des Landes. Dieser wichtige Beitrag des staatlichen Bauens zur Kulturpolitik des Landes und zum Verfassungsauftrag der Kunstförderung und damit auch zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern wird fortgeführt. So kann Nordrhein-Westfalen seine im Konzert der Länder viel beachtete Pilotfunktion für ein gegliedertes Zusammenspiel von Architektur und bildender Kunst weiter ausfüllen.

Teil der Baukultur des Landes ist auch eine qualitätssichernde, demokratische und transparente Planungskultur. Die Einschaltung von kompetenten freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben des Landes sichert Bauqualität und Baukultur. Vor allem aber schaffen Architektenwettbewerbe die Voraussetzungen für optimale Lösungsansätze in funktionaler, wirtschaftlicher, gestalterischer, städtebaulicher und ökologischer Hinsicht. Sie machen darüber hinaus die Gestaltung unserer gebauten Umwelt für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, weil sie ein hohes Maß an Transparenz aufweisen. Im Architektenwettbewerb zeigt sich die Demokratie als Bauherr besonders gut. Der Architektenwettbewerb ist im Kern ein Stück Demokratie. Diese bewährte Landestradi-tion wird fortgesetzt.

Ziel 4:
Städtebaulich integriert bauen!

Die Gebäude des Landes, beispielsweise der Landtag, Ministerien, Gerichte, Polizeipräsidien und Hochschulen, prägen das Bild der Städte entscheidend mit. Sie sind wesentliche Teile eines vitalen städtischen Gefüges und ein wichtiger Beitrag zur baulichen und sozialen Stadtentwicklung. Vor dem Hintergrund der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro kommt dem Leitbild der nachhaltigen und ökologischen Stadtentwicklung und damit der dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen für die Bewohner der Stadt auch beim staatlichen Bauen eine zentrale Bedeutung zu. Neubauvorhaben des Landes sollen sich als tragende Elemente einer zukunftsfähigen Stadt und als Beitrag zur nachhaltigen Stärkung der Stadt als Lebensraum und Wirtschaftsstandort erweisen. Daher wird das Land auch weiterhin seine Bauten unter Beachtung der Grundsätze der behutsamen Stadterneuerung einfühlsam in gewachsene städtebauliche Strukturen integrieren und auf städtebauliche Verträglichkeit achten.

Ziel 5:
Nachhaltig bauen!

Der Begriff der Nachhaltigkeit, aufgegriffen mit der Konferenz von Rio 1992 und für Deutschland in nationale Strategieempfehlungen umgesetzt durch die Enquête-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ des 13. Deutschen Bundestages, ist heute fester Bestandteil

jedes Entwicklungsprojekts mit Innovationsanspruch und damit auch jedes Bauvorhabens des Landes geworden. Das Ziel der nachhaltigen Entwicklung, verstanden als gerechter Ausgleich ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange, muss sich – gemessen an diesem Anspruch – auch und gerade in der Planung, im Bau und in der Bewirtschaftung der landeseigenen Liegenschaften und Gebäude dokumentieren. Nachhaltiges Bauen ist ein zentrales Element der Zukunftsvorsorge. Im Rahmen von Investitionsentscheidungen sollen deshalb neben Faktoren wie Kosten, Energie und Umwelt auch die sozialen Auswirkungen berücksichtigt werden. Gefordert ist also ganzheitliches Denken. Im Sinne dieses ganzheitlichen Ansatzes ist beim Planen und Bauen, Betreiben und Unterhalten bis hin zum Rückbau eine Minimierung des Verbrauchs von Flächen, Energie und sonstigen Ressourcen und eine möglichst geringe Belastung des Naturhaushalts anzustreben. Bei frühzeitiger Beachtung nachhaltiger Planungsgrundsätze kann die Gesamtwirtschaftlichkeit von Gebäuden im Hinblick auf deren Herstellungs-, Betriebs- und Nutzungskosten deutlich verbessert werden. Wichtigste Akzente zur Erreichung des Gesamtziels der Nachhaltigkeit sind das umweltschonende und energiesparende Bauen.

Ziel 6:

Umweltschonend bauen!

In der auf der Konferenz von Rio 1992 verabschiedeten Agenda 21 wird die Förderung des umweltverträglichen Bauens als ein wichtiger Bestandteil für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung aufgeführt. Im Rahmen des „Siedlungsgipfels“ HABITAT II 1996 in Istanbul wurde dieser Handlungsbereich erneut aufgegriffen. In ihrer Regierungserklärung hat die jetzige Landesregierung bekräftigt, dass sie das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung verfolgt und hierbei den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und den Schutz der Menschen vor Umweltgefahren mit dem Strukturwandel in unserem Land verbindet. Im Mittelpunkt der Umweltpolitik steht nach wie vor die Absicht, von der traditionellen Nachsorge zur Umweltvorsorge überzugehen.

Hierzu gehören im Rahmen des umweltschonenden Bauens exemplarisch das flächensparende Bauen, die ökologische Gestaltung von Freiflächen, das Versickern und die Nutzung von Niederschlagswasser, die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen aus nachwachsenden Rohstoffen, die möglichst aus nachhaltigem Anbau gewonnen werden sollen, die Verwendung von recycelfähigen Baustoffen und recycelten Baustoffen und Bauteilen, die Vermeidung oder Reduzierung von Abfall, die Bevorzugung natürlicher Belichtung und Belüftung und ein guter Wärme- und Schallschutz. Der 1999 in Kraft getretene aktualisierte Runderlass zum umweltschonenden Bauen des Landes ist eine für alle Ressorts verbindliche Handlungsanweisung, die auch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW dazu verpflichtet, dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit den gebührenden Stellenwert einzuräumen und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Landesregierung zu leisten.

Ökologisches Bauen entspricht den Forderungen der Zeit und dem „Stand der Technik“ moderner Gebäude. Es unterstützt, wie der Landtag in seiner Entschließung vom 6. Dezember 2000 festgestellt hat, eine nachhaltige und deshalb auch wirtschaftlich effiziente Nutzung der Liegenschaften.

Wichtiges Ziel der Umweltvorsorge ist, dass für das Land auch zukünftig die Nutzung bestehender Gebäude Vorrang vor Neubauten und die Nachverdichtung vorhandener Siedlungsstrukturen Vorrang vor dem Bauen „auf der grünen Wiese“ hat.

Ziel 7:

Energiesparend und mit erneuerbaren Energien bauen!

Zum umweltschonenden Bauen gehört auch das energiesparende Bauen und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Nordrhein-Westfalen trägt als das Energieland Nr. 1 in Europa eine besondere Verantwortung für das

Energiesparen und den Einsatz zukunftssichernder neuer Energietechniken. In der Regierungserklärung werden Energieeinsparung und rationelle Energienutzung zu unverzichtbaren Zielen erklärt, weil sie Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Klimaschutz bedeuten. Die bisherigen Erfolge des Energieeinsparungsprogramms für Landesbauten mit den Maßnahmen Betriebsüberwachung und zentrale Energievertragsüberprüfung sind seit 1980 mit umfangreichen Kosteneinsparungen bundesweit beispielhaft und müssen fortgesetzt werden.

Mit der Vereinbarung internationaler Klimaschutzziele stellen sich noch größere Anforderungen an die Erreichung der Energieeinsparziele. Das globale Klimaschutzproblem stellt alle Verantwortlichen vor die Aufgabe, konkrete Einsparziele bei den Kohlendioxid-Emissionen innerhalb klar definierter Zeiträume zu erreichen. Das Land muss zusätzlich zu den bereits erzielten Einsparergebnissen bei seinen Liegenschaften einen wirksamen Beitrag zum künftigen Klimaschutzkonzept NRW leisten. Dazu müssen die bisherigen erfolgreichen Maßnahmen fortentwickelt und zu einem Klimaschutzkonzept für Landesbauten gebündelt werden.

Der wirksamste Beitrag zur Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen liegt erfahrungsgemäß im Vermeiden von unnötigem Energieverbrauch. Bewährt hat sich dabei das Energiecontrolling für alle Dienststellen des Landes mit örtlichen Gebäudeanalysen und Energieberatung der Nutzer durch die erfahrenen Berater der eingerichteten Betriebsüberwachungsgruppen. Die Ergebnisse der Energiesparinitiativen in den Landesgebäuden werden weiterhin landesweit ausgewertet. Hierauf aufbauend ist die begonnene Einrichtung eines landesweiten Energiemanagements kontinuierlich auf alle Dienststellen (mit Ausnahme der Hochschulen und Universitätskliniken) auszudehnen.

Das Land unterstützt seit längerem mit Nachdruck die Nutzung erneuerbarer Energien besonders auch bei seinen eigenen Gebäuden („REN-Programm für Landesbauten“). Vorzugsweise werden Solarkollektoren für die Warmwasserbereitung und Fotovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung finanziert. Das Land macht hierdurch deutlich, dass erneuerbare Energien in Alltagsanwendungen genutzt werden können, und fördert deren breite Markteinführung. Dabei wird eine Kosten-Nutzen-Betrachtung zugrunde gelegt, die die volkswirtschaftlichen Folgekosten der konventionellen Energieerzeugung wie Umweltschäden oder Klimaveränderungen durch Treibhauseffekt berücksichtigt. Dieses erfolgreiche Programm wird fortgesetzt: hierbei sollen auch neue Formen der Kraft-Wärme-Kopplung wie die vor der Marktreife stehende neue Brennstoffzellen-Technik genutzt werden.

Ziel 8:

Sozial und human bauen!

Das Land steht weiterhin in der Verantwortung, bei seinen Baumaßnahmen soziale Standards in besonderem Maße zu berücksichtigen. Hierzu gehören vor allem die Anforderungen des Gesundheitsschutzes und des Arbeitsschutzes, Standortfaktoren wie Zentralität, gute Erreichbarkeit und gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, der Grundsatz der Mitarbeiterfreundlichkeit und „Kundenfreundlichkeit“ im Sinne von Bürgerfreundlichkeit, das Ziel der Nutzerakzeptanz, der Aspekt des barrierefreien Bauens und das Ziel des humanen Bauens.

Die barrierefreie und nutzerfreundliche Gestaltung der Landesgebäude erhöht die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger und ist Voraussetzung für ein partnerschaftliches Miteinander von Behinderten und Nichtbehinderten. Mit den entsprechenden Maßnahmen leistet das Land in eigener Sache einen wichtigen Beitrag zum Aktionsprogramm „Mit gleichen Chancen leben“ zur Integration von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel 9:

Das bauliche Erbe bewahren!

Der Schwerpunkt des staatlichen Bauens hat sich zunehmend vom Neubau auf die Bestandspflege verlagert. Der

umfangreiche und vielfältige Immobilienbesitz des Landes mit einem geschätzten Verkehrswert von 17 Milliarden Mark kommt immer mehr „in die Jahre“: viele Nachkriegsbauten müssen grunderneuert und modernisiert werden. Die haustechnischen Anlagen und die Informations- und Kommunikationsanlagen müssen an die technische Weiterentwicklung angepasst werden. Umwelt- und gesundheitsgefährdende Bauteile müssen ausgetauscht werden. Die Anforderungen an den Brandschutz sind gestiegen und machen gezielte Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW bleibt in der Verpflichtung, das bauliche Erbe des Landes zu bewahren, die landeseigenen Gebäude funktionsfähig zu erhalten und das Immobilienvermögen des Landes vor Wertverlust zu schützen. Deshalb muss die Instandhaltung und Instandsetzung auch im Wirtschaftsplan des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW besondere Priorität erhalten.

Zu den vornehmsten Aufgaben des staatlichen Bauens bei der Bestandspflege zählt die staatliche Baudenkmalpflege und damit die Bewahrung unseres geschützten baukulturellen Erbes. Das Land unterliegt als Denkmaleigentümer in besonderer Weise dem Verfassungs- und Gesetzesauftrag, seine etwa 400 Denkmäler aus allen Kunst- und Bauepochen von der karolingischen Zeit bis zur Mitte unseres Jahrhunderts zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die lange Tradition der staatlichen Baudenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen und den früheren preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen wird fortgesetzt.

III.

Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes

Die konkrete Umsetzung der vom Landtagsausschuss für Städtebau und Wohnungswesen festgelegten baupolitischen Ziele des Landes erfolgt durch Zielvereinbarungen mit dem BLB NRW. Sie erstrecken sich auf Planung, Vergabe, Bau und teilweise auch Betrieb und werden durch Planungshilfen und Handbücher ergänzt.

Die baupolitischen Ziele des Landes konkretisieren sich, zusätzlich zu ihrer allgemeinen Definition durch den Landtagsausschuss für Städtebau und Wohnungswesen, vor allem in Verwaltungsvorschriften, die von den Bauministern des Landes, teilweise auch von anderen Fachministern erlassen worden sind und grundsätzlich auch für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW fortgelten; sie bedürfen allerdings vielfach der Anpassung an die neue Rechtslage und der Aktualisierung und sind mit dem Ziel der Straffung und Vereinfachung zu überprüfen. Eine Liste der bisher geltenden Vorschriften ist als **Anlage** beigelegt.

IV.

Förderung der baupolitischen Ziele des Landes

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat die baupolitischen Ziele des Landes grundsätzlich im Rahmen der Baumittel im Wirtschaftsplan oder bei Sonderliegenschaften und Universitätsklinika im Rahmen der Bautitel des Haushaltsplans zu beachten und zu realisieren. Soweit die Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes mit Mehrkosten verbunden ist, zu deren Übernahme der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW nach seiner Aufgabenstellung nicht verpflichtet ist und die seine Wettbewerbsposition beeinträchtigen, sind ihm zum Ausgleich in dem erforderlichen Umfang im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan für diese Zwecke etablierten Haushaltsmittel Zuwendungen zu gewähren.

Anlage

Liste der bisher geltenden Vorschriften:

Zu allen baupolitischen Zielen:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RL Bau NW – vom

16. Mai 1980 in der Fassung vom Oktober 1991 (SMBL. NRW. 236), hier vor allem Abschnitt K, Einzelgebiete, insbesondere:

- K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück
- K 4 Freianlagen
- K 7 Aufträge an bildende Künstler
- K 12 Einschaltung freiberuflich Tätiger (Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute für bauliche Fragen)
- K 13 Wettbewerbe für Raumplanung, Städtebau und Bauwesen
- K 15 Kulturhistorische Funde
- K 19 Betriebsüberwachung
- K 22 Kontinuierliches Bauen
- K 25 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen
- K 27 Energiesparende Maßnahmen
- K 28 Behindertengerechtes Bauen
- K 36 Kosten- und Terminplanung
- K 40 Staatliche Baudenkmalpflege
- K 41 Kultusbaulasten.

Zum funktionsgerechten und sicheren Bauen:

- Gefahrenmeldeanlagen für Einbruch, Überfall und Geländeüberwachung in Liegenschaften des Landes vom 19. Oktober 1993 (SMBL. NRW. 236)
- Arbeitshilfe „Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden. Teil 1: Telekommunikationsanlagen und -systeme (Telekommunikation 95)“ vom 19. März 1996 (SMBL. NRW. 236)
- Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Aufzug 97 – vom 22. Dezember 1997 (SMBL. NRW. 236)
- Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden Teil 3: Brandmeldeanlagen – BMA 97 – vom 10. August 1998 (SMBL. NRW. 236)
- Hinweise zur Ausführung von Ersatzstromversorgungsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Ersatzstrom 98 – vom 15. März 1999 (SMBL. NRW. 236).

Zum wirtschaftlichen und kostensicheren Bauen:

- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes – VHB NW – vom 22. November 1991 (SMBL. NRW. 233)
- Vergabe von Bauleistungen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vom 11. März 1994 (SMBL. NRW. 233)
- Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens vom 15. März 1988 (SMBL. NRW. 20021)
- Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 25. Januar 1999 (SMBL. NRW. 7124)
- Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 12. April 1999 (SMBL. NRW. 20020).

Zum Bauen mit Gestaltqualität und unter Beachtung baukultureller Ansprüche:

- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung – GRW 1995 – vom 20. März 1997 (SMBL. NRW. 236).

Zum nachhaltigen, umweltschonenden und energiesparenden Bauen und Betreiben:

- Umweltschonendes Bauen des Landes vom 21. Dezember 1998 (SMBL. NRW. 236)
- Betriebsanweisung für Heizanlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Heizungsbetriebs-

anweisung NW – vom 5. Mai 1981 in der Fassung vom 18. November 1986 (SMBL. NRW. 236)

- Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen in Liegenschaften des Landes – Instandhaltungsanweisung NW – vom 1. Februar 1982 in der Fassung vom 16. Mai 1995 (SMBL. NRW. 236)
- Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW vom 28. Mai 1986 (SMBL. NRW. 236)
- Richtlinien für die Betriebsüberwachung durch die Staatliche Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – BÜG-Richtlinien – vom 20. April 1993 in der Fassung vom 14. Juli 1993 (SMBL. NRW. 236)
- Überprüfung der vom Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Energielieferverträge vom 7. September 1993 (SMBL. NRW. 236)
- Wirtschaftlichkeitsnachweise für Maßnahmen zur Emissionsminderung und Energieeinsparung in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1994 (SMBL. NRW. 236)
- Planung von raumlufthechnischen Anlagen bei Bauten des Landes Nordrhein-Westfalen – Lüftungsrichtlinie NRW – vom 30. September 1994 (SMBL. NRW. 236)
- Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1995 (SMBL. NRW. 236)
- Energiesparende Beleuchtungssteuerung in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1996 (SMBL. NRW. 236)
- Nutzung regenerativer Energiequellen in Liegenschaften des Landes vom 3. Juli 1996 (SMBL. NRW. 236)
- Umweltverträgliches Planen und Bauen von Wasser- und Abwasseranlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Sanitärbaumanweisung NRW – vom 14. Februar 1997 (SMBL. NRW. 236)
- Umweltverträgliche Kälteerzeugung und Kühlung in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1997 (SMBL. NRW. 236)
- Anweisung für die Planung und Ausführung von Heizanlagen in Liegenschaften des Landes – Heizungsbaumanweisung NRW – vom 18. März 1998 (SMBL. NRW. 236)
- Hinweise für Planung und Bau von Elektro-Anlagen in öffentlichen Gebäuden – Elt.-Anlagen 2000 – vom 1. Dezember 2000 (SMBL. NRW. 236).

Zum sozialen Bauen:

- Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei der Planung und Durchführung von Bauten der Staatshochbauverwaltung vom 20. Oktober 1969 (SMBL. NRW. 236)
- Bauen für Behinderte vom 10. April 1978 (SMBL. NRW. 236).

– MBL. NRW. 2002 S. 1148.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 10. 2002 – III.3-02.04-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Seyed Mohammad Javad RASOULI am 9. Oktober 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, die Regierungsbezirke Münster und

Detmold im Land Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul. Herrn Yazdan MOGHADAM, am 11. Mai 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL. NRW. 2002 S. 1152.

Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 10. 2002 – III.3-02.10-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Takahiro Shinyo am 1. Oktober 2002 das Exequatur als Generalkonsul für den erweiterten Konsularbezirk erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

– MBL. NRW. 2002 S. 1152.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Ungarn, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 10. 2002 – III.3-452.2-1

Das Herrn Hugo Cadenbach am 7. 9. 1990 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Ungarn in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Ungarn in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBL. NRW. 2002 S. 1152.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik El Salvador, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 10. 2002 – III.3-413-1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik El Salvador in Düsseldorf ernannten Herrn Karlheinz WOLFGANG am 7. Oktober 2002 wieder das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Elisenstraße 17, 41460 Neuss
Tel.: 0 21 31/27 89 71; Fax: 0 21 31/27 42 67
Sprechzeit: Mo–Fr 8–13 Uhr.

– MBL. NRW. 2002 S. 1152.

Finanzministerium

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 – Landeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 10. 2002 – I 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2002 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof:

1

Abschluss der Kassenbücher

1.1

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2002 sind abzuschließen

1.1.1

bei den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Oberjustizkasse Hamm

T. am 8. Januar 2003,

1.1.2

bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

T. am 30. Dezember 2002,

1.1.3

bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

1.2

Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 1.1.1 aufgeführten Kassen zwischen dem 30. Dezember 2002 und dem 8. Januar 2003 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlussergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.

1.3

Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 30. Dezember 2002 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

2

Annahme von Kassenanordnungen

2.1

Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2002 sind anzunehmen

2.1.1

von den Landeskassen

T. bis zum 20. Dezember 2002,

2.1.2

von der Landeshauptkasse

T. bis zum 8. Januar 2003,

jedoch mit der Einschränkung, dass sie Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 30. Dezember 2002 anzunehmen hat.

2.2

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 2002, zuzuleiten. Ich weise darauf hin, dass in Kassenanordnungen, die im HKR-Verfahren des Landes erteilt werden, zwischen dem **1. Dezember 2002** und dem **31. Januar 2003** die Angabe des Haushaltsjahres obligatorisch ist.

2.3

In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2002 abweichend von Nummer 2.1.1 auch noch nach dem 20. Dezember 2002 annehmen.

2.3.1

Im **HKR-Verfahren** können Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2002 von den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, der Oberfinanzkasse Düsseldorf und der Oberjustizkasse Hamm bis zum **23. Dezember 2002** angenommen und erfasst werden.

Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für den 23. Dezember 2002 zurückgewiesen werden, können nur noch am 27. Dezember 2002 zum Zwecke der Korrektur erfasst werden. Für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist, gilt die vorstehende Regelung analog. Nach dem 30. Dezember werden Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2002 tragen und über das Zentrale Auszahlungsverfahren abgewickelt werden sollen, programmgesteuert zurückgewiesen.

2.3.2

Für die Dienststellen, die ihre Kassenanordnungen den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, der Oberfinanzkasse Düsseldorf, oder der Oberjustizkasse Hamm erteilen, mit dem Verfahren HKR-TV arbeiten und den Inhalt der von ihnen erteilten Kassenanordnungen als Datensätze per Datenfernübertragung übermitteln, gilt Nummer 2.3.1 analog. Die Übermittlung von Datensätzen für Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2002 betreffen, ist nach dem 30. Dezember 2002 nicht mehr gestattet.

2.3.3

Für die obersten Landesbehörden ist unter der Einschränkung der Nummer 2.1.2 der 8. Januar 2003 der letzte Tag für die Übermittlung von Datensätzen für das Haushaltsjahr 2002 aus dem Verfahren HKR-TV. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 8. Januar 2003 behalte ich mir vor.

2.4

Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel, die den im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen erteilt worden sind und am **30. Dezember 2002** noch nicht durch Zahlung erledigt sind, müssen von den anordnenden Stellen storniert werden, sofern die zugrunde liegende Forderung nicht unter Nummer 2 oder Nummer 3.22 VV zu § 35 LHO fällt. Im Anschluss daran ist für das Haushaltsjahr 2003 eine neue Annahmeanordnung für Titel 119 01 oder für einen besonders vorgesehenen Einnahmetitel des jeweiligen Kapitels zu erteilen. Die Stornierungen müssen bis zum **8. Januar 2003** erfolgen. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird zur Unterstützung der Titelverwalter Listen über die bis Mitte Dezember 2002 noch nicht erledigten Annahme-Sollstellungen auf Ausgabetiteln zur Verfügung stellen. Für die der Landeshauptkasse erteilten Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel gilt die vorstehende Regelung entsprechend, jedoch mit der Abweichung, dass hier der **8. Januar 2003** und der **21. Januar 2003** als Stichtage gelten.

3

Letzter Zahlungstag

Ich bestimme für alle Landeskassen

den 30. Dezember 2002

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2002.

T.

4

Vorlage der Abschlussnachweisungen

4.1

Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlussnachweisungen den für sie jeweils zuständigen Landeskassen

bis zum 3. Januar 2003

vorzulegen.

T.

4.2

Im Übrigen sind die Abschlussnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

4.2.1

vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, der Oberfinanzkasse Düsseldorf und der Oberjustizkasse Hamm

bis zum 13. Januar 2003,

T.

4.2.2

von den anderen Landeskassen:

T. bis zum 7. Januar 2003.

4.3

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2002 bis zum Abschluss der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur **eine** Abschlussnachweisung zu fertigen.

4.4

Für die Vorlage der Abschlussnachweisungen und Titelübersichten des mit der Landeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landesspracheninstituts Nordrhein-Westfalen gelten besondere Regelungen.

5

Titelverwechslungen. Buchungen im falschen Haushaltsjahr

5.1

Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

5.2

Nach dem Abschluss (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluss festgestellt, so sind diese nach Nummer 27 VV zu § 71 LHO i. V. m. Nummer 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NRW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Sind die Berichtigungen durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so sind ihr die erforderlichen Kassenanordnungen in fünffacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landeshauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungstellen für übertragbare Ausgaben berühren.

5.3

Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtet werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.

5.4

Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtet werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6

Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern, besondere Nachweisungen

6.1

Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlussnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBI. NRW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlass vom 24. 6. 1994 (n. v.) – I D 3 – 0071 – 24.1 –. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.

6.1.1

In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 7) erscheinen.

6.1.2

Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“

6.2

Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern

Die Abschlussergebnisse der in den Erhebungsstellen in den Finanzämtern geführten Vorbücher zum Titelbuch sind der Landeshauptkasse durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

bis zum 6. Januar 2003

vorzulegen.

6.3

Schnellmeldeverfahren

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, der Oberfinanzkasse Düsseldorf und der Oberjustizkasse Hamm gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe

bis zum 9. Januar 2003, 14.00 Uhr,

der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, dass die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster enthalten sind. Die Landeshauptkasse fasst die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, die Ergebnisse der Kassen der Landschaftsverbände, die ihr vom Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen übermittelten Ergebnisse und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 9. Januar 2003 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die Landeshauptkasse, die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen und die auf das Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

6.4

Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 8. Januar 2003 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden

zum 22. Januar 2003

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und die auf das Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

6.5

Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

T.

T.

T.

6.5.1

Die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind den Rechnungsnachweisungen beizufügen (Nr. 7.2.3 Satz 2). Die zeitnahe Abwicklung der Verwahrungen und Vorschüsse ist im Rahmen von unvermuteten Prüfungen der Kassen zu prüfen.

6.5.2

Ich weise darauf hin,

6.5.2.1

dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

6.5.2.2

dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

6.5.2.3

dass die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

7

Rechnungsnachweisungen

7.1

Aufstellung

7.1.1

Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

7.1.1.1

Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.2 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefasst werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

7.1.1.2

Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 7.1.1.3 bis Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

7.1.1.3

Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

7.1.1.4

Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

7.1.1.5

Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 7.1.2.4 bis Nummer 7.1.2.9 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

7.1.2

Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 7.1.1

7.1.2.1

die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010, der Titel 427 03 im Kapitel 02 610, der Titel 443 01 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 01 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

7.1.2.2

alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 636 00 in den Kapiteln 020 der Einzelpläne, die Titel 636 10 in den Kapiteln 04 020, 10 020, 11 020 und 15 020, der Titel 981 10 im Kapitel 03 130, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 im Kapitel

15 080, die Titel 981 10 und 981 40 in den Kapiteln 05 070, 05 071, 05 072 und 05 073, der Titel 981 20 in den Kapiteln 05 070 und 11 240, der Titel 981 65 im Kapitel 11 240, der Titel 671 10 im Kapitel 11 080, der Titel 632 10 im Kapitel 15 510 sowie die Titel 231 00, 452 10, 452 20 und 681 00 im Kapitel 20 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

7.1.2.3

alle Titel 519 02 mit Ausnahme des Titels 519 02 im Kapitel 20 070 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

7.1.2.4

die Titel 547 60 und 812 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.5

die Titel 162 71, 182 71 und 631 71 im Kapitel 14 050 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.6

der Titel 511 10 im Kapitel 08 084 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.7

der Titel 331 10 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppen 65 und 66 im Kapitel 08 081 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.8

der Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.9

die Titel 519 02 und 711 01 im Kapitel 20 070 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.10

von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.

7.1.3

In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.

7.1.4

Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.

7.1.4.1

Für die Landeshauptkasse, die Landeskassen Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Oberfinanzkasse Düsseldorf und die Oberjustizkasse Hamm werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung abweichend von Nummer 7.1.1 getrennt nach Titelverwaltern gefertigt.

7.1.4.2

Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.3 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“

7.1.4.3

Nummer 7.1.4.2 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.

7.1.5

Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den zuständigen Kassen um die in Nummer 7.1.4.1 genannten Kassen handelt.

7.2

Vorlage

7.2.1

Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

T.**bis zum 15. Januar 2003**

den für sie jeweils zuständigen Landeskassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten.

7.2.2

Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.

7.2.3

Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gemäß Erlass des Landesrechnungshofs vom 7. 12. 2001 (n. v.) – GK – 172 E – 18 – von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 2002 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden **Musters** nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluss des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, dass die Kassen

7.2.3.1

die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

7.2.3.2

sämtliche Handvorschüsse und Gehaltvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

8**Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)**

8.1

Für die Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ in Form einer besonderen Titelübersicht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Landeskasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlussergebnisse des

gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Landeskasse, titelweise aufzuführen. Nummer 7.1.3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

8.2

Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 7.1.2.1 bis Nummer 7.1.2.3 getrennt aufzustellen.

8.3

Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt

bis zum 24. Januar 2003**T.**

für die dort nach dem Erlass des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 7.2.3) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.

9**Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen**

9.1

Die für das Haushaltsjahr 2002 zu legenden Einzelrechnungen sind

bis zum 31. Januar 2003**T.**

fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

9.2

Die rechnunglegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bereit.

9.3

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.

9.4

Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landeshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlass des Landesrechnungshofs vom 23. 12. 1991 (n. v.) – 0 – I C – 380 – 3 –.

10**Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 2002 verweise ich auf mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

11**Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme Nummer 6.2 bis Nummer 6.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 7 und Nummer 8 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

Anlage

Muster
(zu Nr. 7.2.3)

(Deckblatt - DIN A 4)

.....
(Kasse)

NACHWEISUNG
der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO
für das Haushaltsjahr 2002

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen ☒
2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter - DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchung- tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 10. 10. 2002 –
V A 5 – 31-21/12 (4)

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Düsseldorf wird die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. Dezember 1958 – Az.: IV/D-31-22 – erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Düsseldorf gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wie folgt geändert:

1

Strahlflugzeuge **ohne** Lärmzulassung nach ICAO Annex 16

1.1

Starts und Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 8.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2

Strahlflugzeuge **mit** einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 2**

2.1

Starts und Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 8.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

3

Strahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 3**, die nicht in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (vgl. Nr. 4) enthalten sind

3.1

Starts und Landungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4

Strahlflugzeuge mit einer Zulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 3**, die in der jeweiligen geltenden Fassung der **Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** enthalten sind (vgl. Anlage)

4.1

Planmäßige Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4.2

Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr (22.50 Uhr off blocks) Ortszeit eine Ausnahme-genehmigung erteilen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.

4.3

Planmäßige Landungen sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4.4

Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind in der Zeit von 23.30 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4.5

Verspätete Landungen von Flugzeugen, die

– im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr eingesetzt werden

und

– Luftfahrtunternehmen gehören, die auf dem Flughafen Düsseldorf einen von der Genehmigungsbehörde anerkannten örtlichen Wartungsschwerpunkt unterhalten, sind in der Zeit von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr Ortszeit unzulässig; bei Wegfall eines anerkannten örtlichen Wartungsschwerpunktes kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag eines anderen Luftfahrtunternehmens den Flughafen Düsseldorf als örtlichen Wartungsschwerpunkt anerkennen.

4.6

Bei einer Änderung der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dürfen die in der Neufassung nicht mehr enthaltenen Strahlflugzeugtypen bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen weiterhin verwendet werden.

4.7

Nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der Bonusliste neu in der Bundesrepublik Deutschland im Luftverkehr eingesetztes, nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 zertifiziertes Fluggerät mit moderner Triebwerkstechnik (z.B. Boeing B 737-600/700/800/900; Bombardier CRJ 700; Gulfstream V, Tupolev TU-204) gilt bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über seine Aufnahme als Bonuslisten-Fluggerät.

5

Propellerflugzeuge

5.1

Starts und Landungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

5.2

Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Starts und Landungen von Propellerflugzeugen, die über eine der folgenden Lärmzulassungen verfügen: ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10 bzw. LSL Kapitel III, Kapitel V, Kapitel VI oder Kapitel X.

LSL = Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge, Bekanntmachungen des Luftfahrt-Bundesamtes vom 1. 1. 1991 (Bundesanzeiger Nr. 54a vom 19. 3. 1991)

6

Von den Beschränkungen sind ausgenommen:

6.1

Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Düsseldorf nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.

6.2

Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie sonstigen Notfällen; Starts jedoch nur vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Luftaufsicht.

6.3

Vermessungsflüge der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH).

7

Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann die Bezirksregierung Düsseldorf (Luftaufsichtsstelle am Flughafen Düsseldorf) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im

Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:

Luftaufsichtsstelle
Flughafen Düsseldorf
40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11-421 6364
Telefax: 02 11-421 6493

8

Die zuvor genannten Beschränkungen treten mit Wirkung vom:

1. November 2002

in Kraft und sind bis zum 31. Oktober 2007 befristet.

Eine vorherige Änderung dieser Beschränkungen bleibt vorbehalten, wenn insbesondere neue umwelttechnische oder -rechtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. veränderte gesetzliche Vorschriften oder Änderungen der Vorschriften für die Lärmzulassung für Luftfahrzeuge nach ICAO Annex 16, diese geboten erscheinen lassen oder aber Entwicklungen in der Regionalpolitik oder im internationalen Luftverkehrsmarkt diese erfordern.

Anlage

Bonusliste für startende und landende Flugzeuge

1. Die Bekanntmachung NfL I-3/98 wird zurückgezogen.
2. Die Bonusliste umfaßt ab 1. Januar 1998 folgende Flugzeugbaureihen/-muster:

Für den Abflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t
Fokker 70/100
Gulfstream IV
Boeing 737 Typen 300/400/500
Boeing 757
Airbus A319/320/321
Boeing 767
Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Boeing 777
Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken
Lockheed 1011
McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD 90
McDonnell Douglas DC 10
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe
McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
Airbus 340
Boeing 747-400

Für den Anflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t
Fokker 70/100
Gulfstream IV
Boeing 737 Typen 300/400/500
Boeing 757
Airbus A319/320/321
McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
Boeing 767
Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Boeing 777
Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken
McDonnell Douglas MD 11

McDonnell Douglas MD 90
McDonnell Douglas DC 10-30
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe
McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
Airbus 340
Boeing 747-400
* Maximum Take off Mass

Bonn. den 20. Januar 1998
LR 11/28.35.00-03

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Hellenbroich

– MBl. NRW. 2002 S. 1159.

Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 10. 10. 2002 –
V A 5 – 31-21/1 (5)

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück wird die am 24. September 1968 erstmalig erteilte, am 22. Oktober 1976 neu gefasste und am 13. Oktober 1988 geänderte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wie folgt geändert:

I.

Einschränkung des Nachtflugbetriebes

1

Strahlflugzeuge **ohne** Lärmzulassung nach ICAO Annex 16

1.1

Starts und Landungen sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2

Strahlflugzeuge **mit** einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 2**

2.1

Starts und Landungen sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

3

Strahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 3**, die nicht in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (vgl. Nr. 4) enthalten sind

3.1

Starts und Landungen sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4

Strahlflugzeuge mit einer Zulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 3**, die in der jeweiligen geltenden Fassung der **Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** enthalten sind (vgl. Anlage)

4.1

Bei einer Änderung der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dürfen die in der Neufassung nicht mehr enthaltenen Strahlflug-

zeugtypen bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen weiterhin verwendet werden.

4.2

Nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der Bonusliste neu in der Bundesrepublik Deutschland im Luftverkehr eingesetztes, nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 zertifiziertes Fluggerät mit moderner Triebwerkstechnik (z.B. Boeing B 737-600/700/800/900; Bombardier CRJ 700; Gulfstream V, Tupolev TU-204) gilt bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über seine Aufnahme als Bonuslisten-Fluggerät.

5

Propellerflugzeuge

5.1

Planmäßige und verspätete Starts sowie planmäßige Landungen sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

5.2

Verspätete Landungen sind zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

5.3

Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Starts und Landungen von Propellerflugzeugen, die über eine der folgenden Lärmzulassungen verfügen: ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10 bzw. LSL Kapitel III, Kapitel V, Kapitel VI oder Kapitel X.

LSL = Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge, Bekanntmachungen des Luftfahrt-Bundesamtes vom 1. 1. 1991 (Bundesanzeiger Nr. 54 a vom 19. 3. 1991)

6

Von den Regelungen gemäß Nummer 1 bis Nummer 5 sind ausgenommen:

6.1

Landungen von Luftfahrzeugen aller Art, die den Flughafen Münster/Osnabrück nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.

6.2

Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie sonstigen Notfällen: Starts jedoch nur vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Luftaufsicht.

6.3

Vermessungsflüge der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH).

7

Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann die Bezirksregierung Münster (Luftaufsichtsstelle am Flughafen Münster/Osnabrück) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:

Luftaufsichtsstelle
Flughafen Münster/Osnabrück
48252 Greven
Telefon: 025 71 – 91333
Telefax: 025 71 – 921029

II.

Einschränkungen der Platzrunden-, Ausbildungs-, Übungs- und Überprüfungsflüge

1

Platzrundenflüge sowie zu Ausbildungs-, Übungs- oder Überprüfungs Zwecken unmittelbar aufeinanderfolgende,

wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2

Ausnahmen

2.1

Für Ausbildungs-, Übungs- oder Überprüfungsflüge, die nach luftrechtlichen Vorschriften für den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Luftfahrer vorgeschrieben sind, kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.2

Vermessungs- und Kontrollflüge, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit erforderlich sind.

III.

In-Kraft-Treten

Die zuvor genannten Beschränkungen treten mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft und sind bis zum 31. Oktober 2007 befristet. Eine vorherige Änderung dieser Beschränkungen bleibt vorbehalten, wenn insbesondere neue umwelttechnische oder -rechtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. veränderte gesetzliche Vorschriften oder Änderungen der Vorschriften für die Lärmzulassung für Luftfahrzeuge nach ICAO Annex 16, diese geboten erscheinen lassen oder aber Entwicklungen in der Regionalpolitik oder im internationalen Luftverkehrsmarkt diese erfordern.

Anlage

Bonusliste

für startende und landende Flugzeuge

1. Die Bekanntmachung NfL I-3/98 wird zurückgezogen.
2. Die Bonusliste umfaßt ab 1. Januar 1998 folgende Flugzeugbaureihen/-muster:

Für den Abflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t
Fokker 70/100
Gulfstream IV
Boeing 737 Typen 300/400/500
Boeing 757
Airbus A319/320/321
Boeing 767
Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Boeing 777
Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken
Lockheed 1011
McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD 90
McDonnell Douglas DC 10
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe
McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
Airbus 340
Boeing 747-400

Für den Anflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t
Fokker 70/100
Gulfstream IV
Boeing 737 Typen 300/400/500
Boeing 757
Airbus A319/320/321
McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
Boeing 767

Airbus 300
 Airbus 310
 Airbus 330
 Boeing 777
 Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken
 McDonnell Douglas MD 11
 McDonnell Douglas MD 90
 McDonnell Douglas DC 10-30
 BAe 146/AVRO RJ-Baureihe
 McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
 Airbus 340
 Boeing 747-400
 * Maximum Take off Mass

Bonn, den 20. Januar 1998
 LR 11/28.35.00-03

Bundesministerium für Verkehr
 Im Auftrag
 Hellenbroich

– MBl. NRW. 2002 S. 1160.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagei Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682-229, Tel. (0211) 9682-238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagei Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682-241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabversendung des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuwarten. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagei Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagei Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569